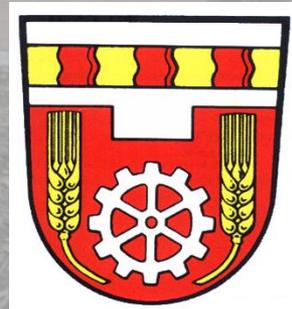


Anliegerversammlung

am 18.11.2021

**Erneuerung der Wasserleitung und
Teilstück Kanalisation in der Straße
„Untere Buchenhölle“**

Gemeinde Thüngen
Landkreis Main-Spessart

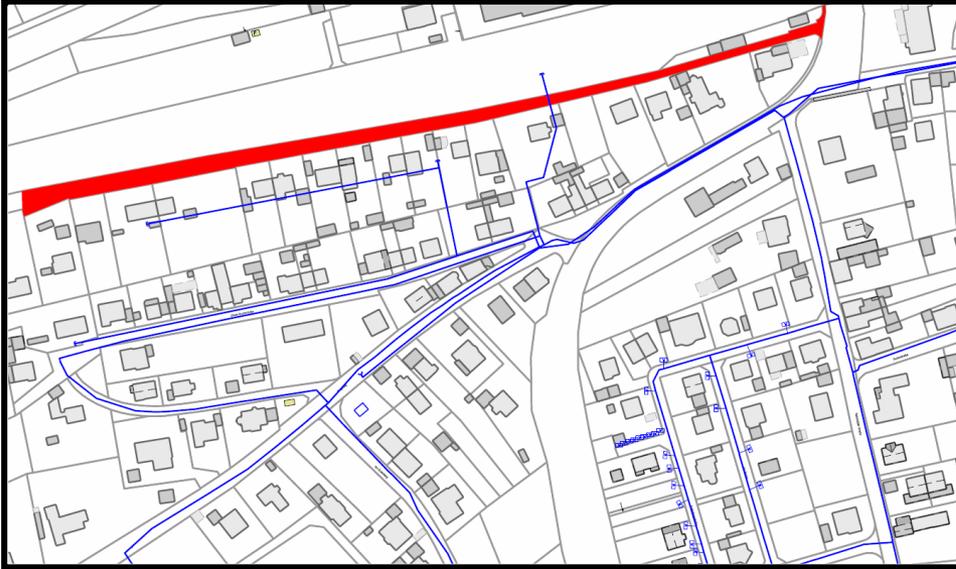


Gliederung

1. Bestandssituation
2. Wasserleitung
3. Kanalisation
4. Planung Untere Buchenhölle
5. Erneuerung der Hausanschlüsse
6. Aufbau Mauerdurchführung
7. Privates Anwesen / Straßenbau
8. Bauablauf
9. Baukosten
10. Weitere Vorgehensweise

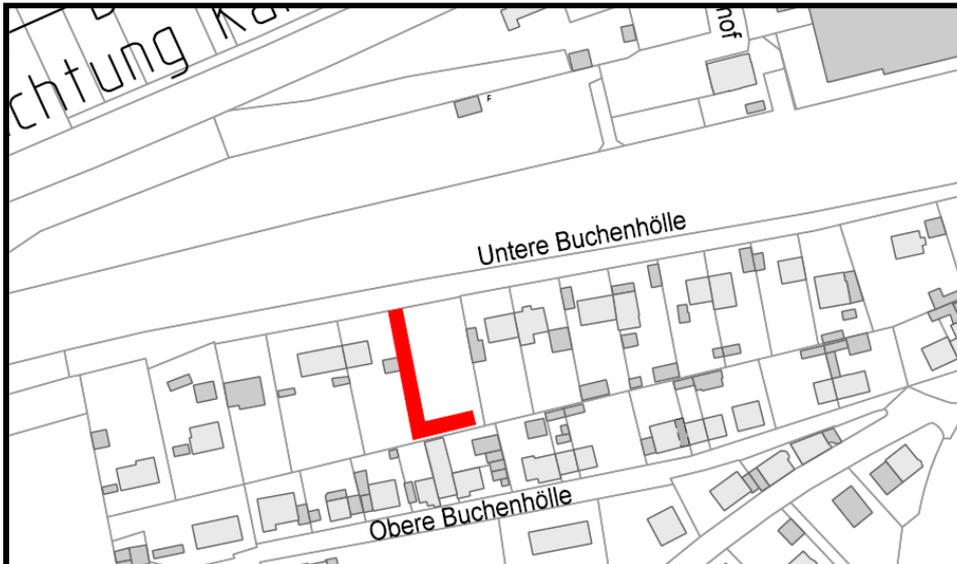
1. Bestandssituation

Wasserleitung



- Kein Brandschutz
- Leitung verläuft über Privatgrund
- Altersbedingte Schäden jederzeit möglich
- Leitungsbaujahr ca. 1906

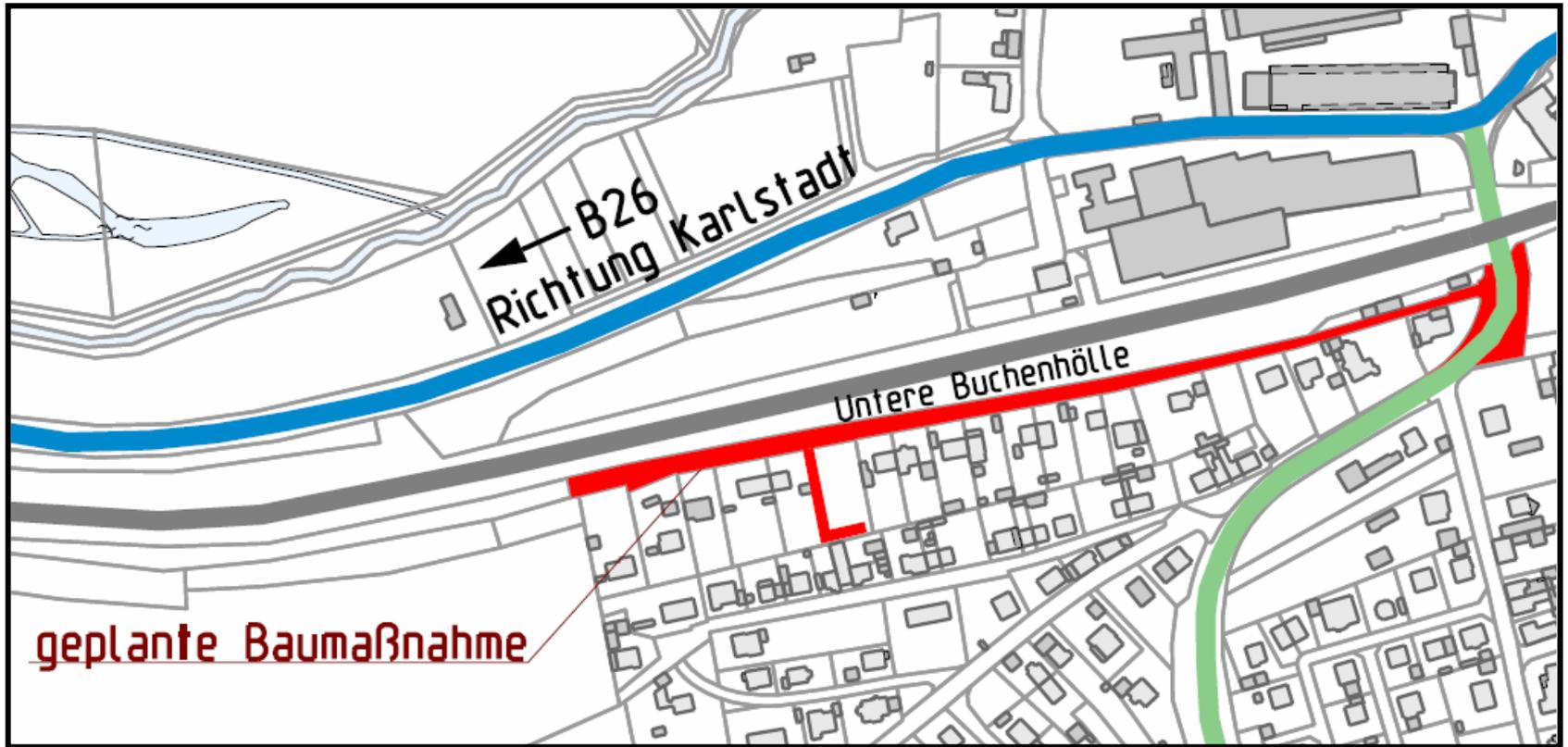
Kanalisation



- Hauptkanal zwischen Untere- und Obere Buchenhölle wird erneuert

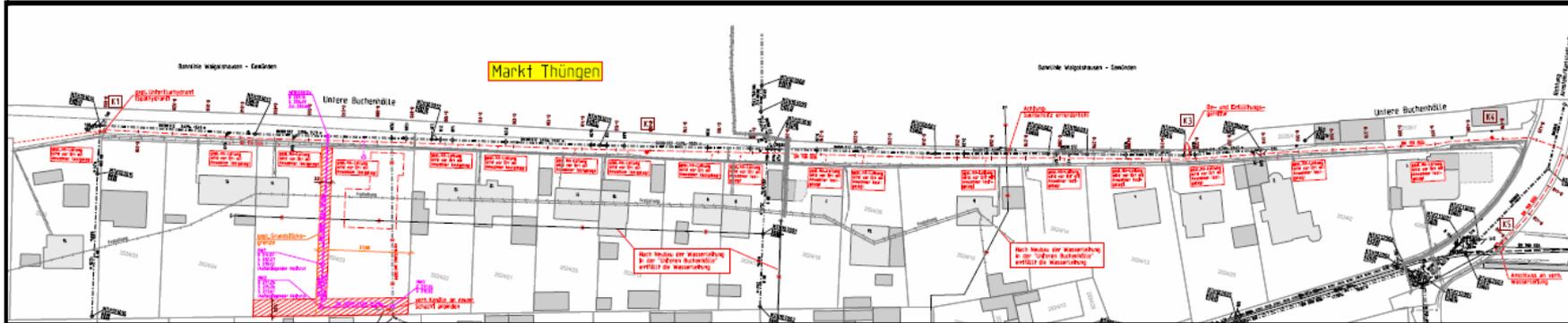
1. Bestandssituation

Weiteres



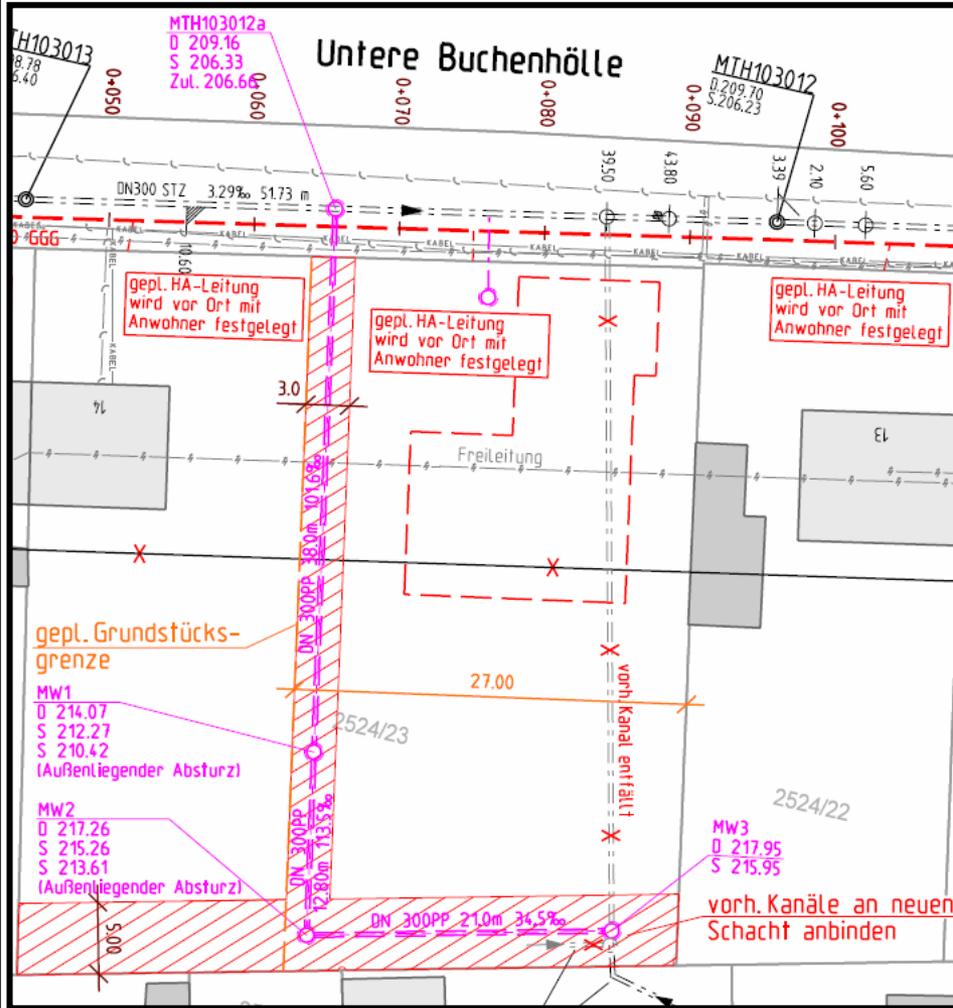
- Stromleitung auf Dachständern
 - keine Gasleitung vorhanden
 - keine Wendemöglichkeit
 - Straße in baulich schlechtem Zustand
- ➡ Gemeinde erneuert nur die Wasserleitung und Stromleitung

2. Wasserleitung



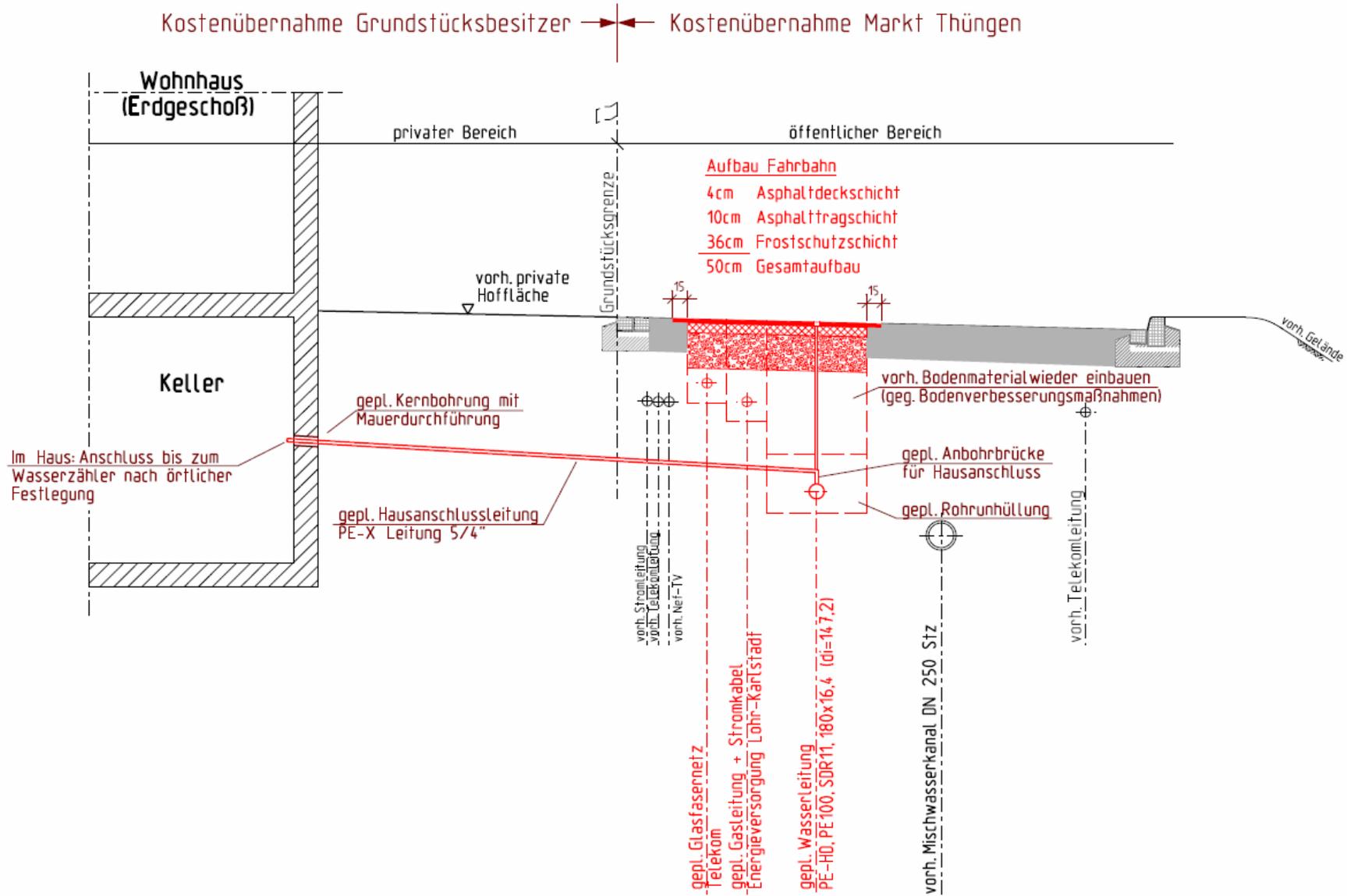
- Neubau Wasserleitung DN 150 GGG
- Regelüberdeckung mind. 1,50 m
- Länge rd. 463 m
- Kosten für HS-WL-Leitung auf Privatgrund müssen Privateigentümer tragen
- WL-Installation im Gebäude muss geg. angepasst werden
- alte Wasserleitung wird außer Betrieb genommen
- Stromversorgung wird neu aufgebaut
- Neue Gasleitung durch die Energie Lohr-Karlstadt

3. Kanalisation



- vorh. Kanal entfällt
- MW-Kanal wird neu geordnet
- Gepl. MW-Kanal DN300 PP

4. Planung Untere Buchenhölle



5. Erneuerung der Hausanschlüsse

Wasserhausanschluss:

- Die Erneuerung sollte / muss bis einschließlich erster Absperrschieber vor der Wasseruhr erfolgen
Die Zuständigkeit regelt die gemeindliche Wasserabgabebesatzung
- Ab der Grundstücksgrenze ins Haus müssen die anfallenden Kosten an den Grundstückseigentümer weiter verrechnet werden
- Die Betriebsführung (Die Energie Lohr-Karlstadt) wird mit jedem Grundstückseigentümer Kontakt aufnehmen

5. Erneuerung der Hausanschlüsse

Wasserhausanschluss (Erdung):

Erdung elektrischer Anlagen über das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz ist nicht zulässig!

Elektrische Anlagen wurden bis 1970 zum Schutz gegen Fehlerströme über das metallene Gas- oder Wasserrohrnetz der Versorgungsunternehmen geerdet:

Neuanlagen dürfen nach den Regeln der Technik (DIN VDE) ab 1970 nicht über das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz geerdet werden.

Altanlagen (vor 1970 gebaut) dürfen ab dem 1. Oktober 1990 das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz nicht mehr als Erdungssystem benutzen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung der Anschlussnehmer (in der Regel der Hauseigentümer) verantwortlich.

5. Erneuerung der Hausanschlüsse

Wasserhausanschluss (Hausinstallation):

Gemäß § 12 der AVB Wasser V ist für die Ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde, der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der AVB Wasser V sowie nach den technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI - DIN 1988) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage sowie Veränderungen und Instandhaltung an dieser, dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis der Gemeinde eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.



6. Aufbau Mauerdurchführung

Für Glasfasernetz (Speedpipe):



- Verlegung bis Keller bzw. Versorgungsraum
- Mögliche gemeinsame Mauerdurchführung mit der Wasserleitung

7. Privates Anwesen / Straßenbau

Kellerwandabdichtung am privaten Anwesen:

- Die Zuständigkeit für eine ordnungsgemäße Abdichtung der Kellerwände gegen Feuchtigkeit von außen liegt beim Grundstückseigentümer.

Sollten Ihre Gebäude im Kellerbereich keine funktionsfähige Abdichtung haben, bestünde im Zuge der Baumaßnahme die Möglichkeit, erforderliche Abdichtungsmaßnahmen ausführen zu lassen.

7. Privates Anwesen / Straßenbau

Fehlende Kellerwandabdichtung am privaten Anwesen :

- Bei älteren Gebäuden ist häufig keine ausreichende Abdichtung gegen eindringende Feuchtigkeit von außen vorhanden (Bruchsteinmauerwerk)

Im Zuge der Baumaßnahme wird im Arbeitsbereich **keine** Abdichtung angebracht. Dies liegt ausschließlich im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des **Grundstückseigentümers**

7. Privates Anwesen / Straßenbau

Beweissicherung:

Um den Zustand der Bausubstanz vor Beginn der Baumaßnahme zu dokumentieren, wird im Auftrag des Marktes Thüngen eine sogenannte Beweissicherung durch einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen erfolgen

Dabei wird die gesamte Bausubstanz einschließlich Kellergeschosse untersucht und bestehende Schäden (wie z.B. vorhandene Risse, Feuchtigkeitsschäden) durch Lichtbilder dokumentiert

8. Bauablauf

- Bei den Trinkwasseranschlussleitungen muss auf Privatgrund eingegriffen werden
- Die Arbeiten werden bei einer Vollsperrung ausgeführt
→ Eine fußläufige Verbindung zu den Grundstücken ist trotzdem möglich
- Besondere Fahrten (z.B. Umzug, Heizöllieferung, usw.) sind mit der Baufirma abzusprechen

9. Baukosten



Nr.	Abteilung	Kosten € (netto)	Kosten € (brutto)	inkl. 15% Baunebenkosten
1.	Wasserleitung	467.000	555.730	639.090
	Gesamtkosten	467.000	555.730	639.090

Nr.	Abteilung	Kosten € (netto)	Kosten € (brutto)	inkl. 15% Baunebenkosten
1.	Mischwasserkanal	82.000	97.580	112.217
	Gesamtkosten	82.000	97.580	112.217

- Privatleistungen sind in den Kosten nicht enthalten
- **Neubau Kanal- und Wasserleitung sind förderfähig (RZWas)**

10. Weitere Vorgehensweise

- Momentane Abstimmung mit der Deutsche Telekom (Glasfaser Ausbau)
- Erstellung Leistungsverzeichnis für öffentliche Ausschreibung
- Bauanfang: Anfang des Jahres 2022 , je nach Witterung
- Bauende: Herbst 2022

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Tiefbautechn. Büro Köhl Würzburg GmbH
Konradstr. 9
97082 Würzburg

Ansprechpartner

Christian Dehmer, Projektleitung

Alexander Kempf, Bauleitung